

# RS Vwgh 1999/9/30 98/02/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §46;

StVO 1960 §23 Abs2;

VStG §24;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Ein zur Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an der Verletzung des§ 23 Abs 2 StVO gestelltes Begehren des Besch auf Einvernahme von allenfalls den Tatort passierenden, nicht näher angeführten Polizeistreifen, stellt ein solches auf Vornahme eines (unzulässigen) Erkundungsbeweises dar.

## Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020114.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)